

# Ethik-Kodex im Bundesverband Veranstaltungssicherheit

Stand / Version: V3.0, 04.10.2015

## Präambel

Der vorliegende Ethik-Kodex (der "Kodex") soll unser Verhalten im Rahmen unserer Tätigkeiten im Bereich der Veranstaltungssicherheit transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der internationalen und nationalen Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Mitglieder des Bundesverbandes Veranstaltungssicherheit (bvvs) fördern.

Der Kodex wird in der Regel zu den Mitgliederversammlungen inhaltlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Maßgeblich ist stets die aktuelle Fassung des Kodex. Der Vorstand übermittelt den Mitgliedern die jeweils neue Fassung per E-Mail.

## § 1 Allgemeine Anforderungen

1. Transparenz, Integrität, Vertrauen, Gesetzeskonformität und Seriosität gehören zu den obersten Maximen unseres Handelns.
2. Wir stehen für verantwortbare Qualität zu leistungsgerechten Preisen.
3. Wir verpflichten uns zur unbedingten Einhaltung und Beachtung von bestehenden Vorschriften, anerkannten Normen und Branchen-Standards.
4. Damit der Kodex nicht in Vergessenheit gerät und sich jedes Mitglied stets über den Inhalt und die Bedeutung des Kodex bewusst ist, verpflichten wir uns regelmäßig, im Regelfall mindestens halbjährlich – mit dem Kodex bewusst auseinanderzusetzen und die Einhaltung zu überprüfen sowie Beschäftigte darauf zu schulen.
5. Darüber hinaus verpflichten wir uns, die Einhaltung des Kodex jederzeit und vollumfänglich zu gewährleisten.

## § 2 Unsere Geschäftstätigkeiten

1. Wir werden keine Aufträge oder Zuwendungen annehmen, die uns zur Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder unserem Kodex verpflichten oder bewegen könnten.
2. Wir verpflichten uns, nach bestem Wissen und Gewissen stets nur innerhalb unserer eigenen Kompetenzgrenzen tätig zu sein. Hierbei lassen wir uns nicht vom Glauben über unser Wissen leiten, sondern ziehen weitere Fachleute hinzu, soweit unsere eigenen nachweislichen Grenzen von Wissen, Erfahrung oder Ausbildung erreicht werden. Wir verpflichten diese weiteren Fachleute, sofern sie sich nicht bereits selbst dem Kodex unterwerfen, diesen Kodex anzuerkennen und jedenfalls für die Dauer der Zusammenarbeit nach diesem Kodex zu arbeiten.
3. Die Preise sollen die Qualität widerspiegeln. Preiskämpfe unter den Mitgliedern, die zu einer Minderung der Qualität führen könnten, werden wir unterlassen.
4. Wir äußern uns nur zu Themen, die wir kennen und beherrschen bzw. soweit wir

nachweislich über ausreichendes Wissen und Erfahrung verfügen.

Mutmaßungen oder Unsicherheiten werden wir entsprechenden kommunizieren, d.h. wir stellen nichts als gesichert dar, was nicht gesichert ist. Wir unterlassen unsachliche und übertriebene Darstellungen, Werbeaussagen oder Versprechungen.

5. Wir bekennen uns zu unserer sozialen Verantwortung als Arbeitgeber gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Wir bekennen uns auch zu unserer sozialen Verantwortung als Auftraggeber gegenüber unseren Subunternehmern und deren Beschäftigten.
7. Wir halten unsere Beschäftigten und Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unsere Subunternehmer dazu an, den Regeln des Kodex zu folgen.
8. Wir halten unsere Geschäftspartner dazu an, sich gesetzeskonform zu verhalten. Wir trennen uns von Geschäftspartnern, die sich nicht gesetzeskonform verhalten oder den Stand der Technik nicht wahren oder für die vorrangig der Profit das Handeln so bestimmt, dass dadurch Einbußen an Qualität und Verantwortung entstehen.
9. Wir halten Mitglieder des Verbandes dazu an, sich gesetzeskonform zu verhalten und unterstützen die Mitglieder und den Verband in diesen Bemühungen.

### **§ 3 Gremienarbeit**

1. Engagieren wir uns in einem Gremium des Verbandes, tritt das unternehmerische Interesse des Einzelnen hinter dem gemeinschaftlichen Interesse grundsätzlich zurück.
2. Der Verband bevorzugt keine einzelnen Mitglieder.
3. Wir werden jegliche Tätigkeit oder Maßnahme unterlassen, die ein Entscheidungsgremium des Verbandes in seiner Neutralität und Objektivität und Umsetzung der Verbandsziele beeinflussen soll.

### **§ 4 Informations- und Unterstützungspflichten**

1. Zur Unterstützung der Verbandsarbeit sollen die Mitglieder soweit möglich die Anzahl und ggf. weitere Informationen über Hilfeleistungen des Sanitäts- und Rettungsdienstes und/oder Unfälle und/oder kritische Situationen auf ihren Veranstaltungen an den Verband möglichst zeitnah melden.
2. Hilfeleistungen des Sanitäts- und Rettungsdienstes und/oder Unfälle und/oder kritische Situationen mit überdurchschnittlicher Bedeutung werden wir umgehend an den Verband melden, damit dieser ggf. seine Mitglieder informieren und ggf. in der Öffentlichkeit adäquat Stellung nehmen kann.
3. Wir stellen dem Verband anonymisierte Informationen zur Verfügung, die anderen Mitgliedern für ihre berufliche Praxis bzw. in der Umsetzung des Kodex behilflich sein können.
4. Der Verband wird diese Informationen in regelmäßigen Mitteilungen bekannt geben und in eine Datenbank zum jederzeitigen Abruf durch die Mitglieder aufbauen.
5. Wir unterstützen den Verband bei der Weiterentwicklung von Standards, Richtlinien, Qualitätssicherungssystemen usw.

## **§ 5 Fort- und Weiterbildung**

1. Wir halten uns hinsichtlich des Standes der Technik und der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage stets auf dem Laufenden, z.B. durch regelmäßige Teilnahmen an Fort- oder Weiterbildungen.
2. Die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung kann ersetzt werden durch eine eigene Vortragstätigkeit. Dabei muss sich diese Vortragstätigkeit aber auf einem Niveau bewegen, das einer üblichen anerkannten Fort- oder Weiterbildung entspricht.

## **§ 6 Gutachten, Sachverständigentätigkeit, Stellungnahmen**

1. Werden wir zur Erstellung eines Gutachtens oder Stellungnahme beauftragt, wahren wir stets strikte Neutralität.
2. Unser Gutachten bzw. unsere Stellungnahme richtet sich ausschließlich nach sachlichen Argumenten und nicht nach den ergebnisorientierten Wünschen des Auftraggebers oder eines Beteiligten.
3. Wir legen etwaige Verbindungen zu den Beteiligten des Verfahrens ungefragt offen.
4. Vor der Auftragsannahme für ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme überprüfen wir das Umfeld sorgfältig auf etwaige Interessenkonflikte. Bei einem Interessenkonflikt lehnen wir den Auftrag ab, soweit nicht alle Beteiligte über den Konflikt informiert sind und uns als Gutachter dennoch ausdrücklich zustimmen.
5. Gutachten oder sonstige Stellungnahmen präsentieren wir ohne Weglassen von wichtigen Ergebnissen. Einzelheiten der Theorien, Methoden und Forschungsdesigns, die für die Einschätzung der Ergebnisse und der Grenzen ihrer Gültigkeit wichtig sind, teilen wir nach bestem Wissen mit.
6. Geldgeber oder Finanzierungen des Gutachtens bzw. der Stellungnahme und sonstige Zuwendungen durch den Auftraggeber oder Dritte legen wir im Gutachten offen.

## **§ 7 Sanktionen**

1. Bei Verstößen gegen den Kodex stehen dem Vorstand drei Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, die je nach Schwere des Verstoßes anzuwenden sind:
  - a. Klärungsgespräch,
  - b. Bußgeld und Rüge
  - c. Ausschluss.
2. Bei erstmaligen einfachen Verstößen gegen diesen Kodex soll der Vorstand ein Klärungsgespräch mit dem betroffenen Mitglied ansetzen. In diesem Gespräch sollen die Gründe für den Verstoß festgestellt und bewertet werden. Soweit der Verstoß Auswirkungen auf den Verband bzw. einen Satzungszweck hat, sollen andere Mitglieder, für die die Bewertung von Interesse sein könnte, informiert werden. Soweit möglich, soll das betroffene Mitglied dabei anonymisiert bleiben.
3. Bei einfachen Verstößen gegen diesen Kodex kann der Vorstand ein Bußgeld festsetzen. Das Bußgeld soll die Schwere und Auswirkungen des Verstoßes berücksichtigen, höchstens jedoch EUR 1.000,00 betragen.

4. Mit einem Bußgeld oder auch unabhängig von einem Bußgeld kann der Vorstand zudem eine Rüge aussprechen.
5. Bußgelder werden für satzungsgemäße Verbandszwecke verwendet.
6. Die Ergebnisse aus dem Klärungsgespräch, die Rüge und Bußgeldfestsetzung werden zur Akte des Mitgliedes genommen und können bei weiteren Sanktionsprüfungen in die Bewertung einfließen.